

CAROLA STORM-KNIRSCH

Diplom-Psychologin * Psychotherapeutin

Rechtspsychologin * Sachverständige * Verfahrensbeistand * Mediation (außergerichtl. Vermittl.)

*Beratung * Verhaltenstherapie * Begutachtung * Coaching * Dozentin * Mobbing*

Wilhelmshöher Str. 24
12161 Berlin (Friedenau)

U-Bhf. Friedrich-Wilhelm-Platz

Tel.: 030 – 851 37 88

Mobil 0151 - 27 03 69 69

Fax: 030 - 852 07 72

carola@storm-knirsch.de

www.storm-knirsch.de

Finanzamt Berlin-Schöneberg

Steuer-Nr. 18/548/50854

Identifikat.-Nr. 46 780 203 958

Herrn
David Klewin
Gulbener Str. 13

03099 Kolkwitz/OT Zahsow

02. November 2014

verb. 07.11.2014

Stellungnahme

zu dem Aussagepsychologischen Gutachten vom 15. Mai 2011

der Diplom-Psychologin XY

Klinische Psychologin BDP e. V.

Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP e. V. & DGPs e. V.

in der Ermittlungssache gegen David Klewin

wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Az 1250 Js 23294, Staatsanwaltschaft Cottbus

I. Vorbemerkung

Der Beschuldigte, Anklage und inzwischen frei gesprochene Herr David Klewin bittet die Unterzeichnerin um eine Stellungnahme zur Verwertbarkeit des o. g. aussagepsychologischen Gutachtens der Diplom-Psychologin Frau XY vom 15.05.2011 als Beweismittel.

Hervorhebungen stets von der Unterzeichnerin.

II. Zum Gutachten

Die Unterzeichnerin gelangt zu dem Ergebnis, dass das Gutachten der Sachverständigen XY von der Staatsanwaltschaft Cottbus nicht zur Anklage hätte verwendet werden dürfen, auch wenn es nur vorläufig ist, weil zahlreiche, den Beschuldigten entlastenden Tatsachen von ihr nicht berücksichtigt wurden und ihre stark suggestive Vorgehensweise bei der Befragung der Kinder ihr Ergebnis verfälschte. In vielen Punkten diskutierte sie nicht mehrere Möglichkeiten von Interpretationen, die auf der Hand lagen.

Aus der Ermittlungsakte

Vorliegend geht es um ein inkriminiertes Ereignis am **08. Januar 2010**.

Herr K. ist zu diesem Zeitpunkt 26 Jahre alt und **seit April 2009 geschieden** von **Frau G.**, der **Mutter** seiner jüngeren **Tochter T.**; es ist ein **Sorgerechtsstreit** über den Lebensmittelpunkt des Kindes anhängig. Die Tochter ist zu diesem Zeitpunkt vier Jahre alt und **lebt seit 2007 bei Herrn K.** Frau G. ist zu diesem Zeitpunkt 26 Jahre alt. Sodann hat Herr K. eine **fünfjährige nichteheliche Tochter L.** mit **Frau L.**, die 27 Jahre alt ist.

Sodann gibt es zum inkriminierten Zeitpunkt am 08.01.2010 eine **Lebensgefährtin** des Herrn K., **Frau O.**, die 38 Jahre alt ist. Sie ist die Mutter der vierjährigen **A.**, die mit T. zusammen in eine Kindergartengruppe geht.

Herr K. und die Lebensgefährtin **Frau O.** hatten sich im **Dezember 2009** kennen gelernt.

Das inkriminierte Ereignis am 08.01.2010

Es ist **Freitag**, der **08.01.2010**, in der Wohnung der Frau O. Herr K. ist mit seinen beiden Töchtern bei ihr über das Wochenende zu Besuch. Die drei Kinder machen sich im Kinderzimmer für die Badewanne klar und sind nackt ausgezogen. Herr K. fotografiert seit Weihnachten mit der neuen Digitalkamera der Frau O. alles Mögliche, so auch die Kinder, die er schließlich mit laufender Kamera ins Badezimmer begleitet.

Am **10.08.2010**, also **sieben Monate später**, nachdem sich Herr K. von Frau O. **Ende April 2010 wieder getrennt** hatte und als der finanziell besser gestellte in dem seit **Ende März 2010** bewohnten **Haus** verblieben war, erstatte **Frau O.** gegen Herrn K. **Strafanzeige wegen der Verdachts des sexuellen Missbrauchs** ihrer Tochter sowie der Töchter des Herrn K.

Der **Sachverhalt** wird von Frau O. am **10.08.2010** um 14.30 h im Polizeipräsidium folgendermaßen beschrieben (S. 3 f der Akte):

„Die Mutter (Frau O.) des hier geschädigten Mädchens **A.** zeigt an, dass sie auf ihrem Fotoapparat, welcher ausschließlich durch ihren Ex-Lebensgefährten (**DK**) genutzt worden sei, **vier Fotos** festgestellt habe, auf denen ihre Tochter sowie zwei weitere Mädchen (leibliche Töchter des Beschuldigten, T., 4 Jahre, und L., 6 Jahre) nackt in Reih und Glied aufgestellt seien. Datiert sind diese Fotos auf den

08.01.2010. Zu der Zeit befinden sich die Mädchen im ehemaligen Kinderzimmer der A.

Gleich nach diesen Fotos seien **zwei Videodateien** auf der Speicherkarte, auf welchen die drei Mädels zu sehen sind, wie sie weiterhin nackt vom Kinderzimmer im Gänsemarsch auf dem Weg ins Bad sind. Auf der zweiten Videosequenz baden die Mädchen in der Badewanne und werden durch den filmenden Beschuldigten wiederholt befragt, wer denn in der Wanne sei und wer noch und wer noch ...

Nach Angaben der Mutter von A. höre man an der Stimme, dass der Beschuldigte erregt sei und sich mutmaßlich während des Filmens vor den Mädchen selbst befriedigt.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung der Mutter der Geschädigten A. wird bekannt, dass der hier Beschuldigte die A. und die T. **am unbedeckten Geschlechtsteil berührt** haben soll. Aufgrund der Gestik und der Äußerung der A. gegenüber ihrer Mutter führte der Beschuldigte mutmaßlich **einen Finger in das Geschlechtsteil der A.** ein. Hierzu wurde A. durch ihre Mutter bisher nicht weiter befragt. Hierzu wurde unter der Vorgangsnummer ??? eine weitere Strafanzeige wegen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern von Amts wegen gefertigt.

A. habe weiterhin angegeben, dass der **DK** das **bei der T. öfter gemacht** habe, wobei nicht erkennbar ist, welche Handlung A. meint. Hierzu wird wegen der Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs zum Nachteil der T. ebenfalls von Amts wegen Strafanzeige unter der Vorgangsnummer ??? aufgenommen.“

Die **Polizei** stellt am **11.08.2010** fest, dass von Herrn K. auf besagtem Video keine Laute zu vernehmen waren, die auf eine sexuelle Erregung oder Befriedigung schließen ließen:

„Außer der dargestellten Nacktheit der Kinder sind **keine strafrechtlich relevanten Tatbestände** (auch nicht akustischer Art) erkennbar.“

Zum Zeitpunkt des inkriminierten Geschehens befand sich Frau O. zudem ebenfalls in der Drei-Raum-Wohnung und bereitete für fünf Personen das Abendessen zu.

Nach dem Fotografieren hatte Herr K. sowohl der Frau O. als auch den Kindern die gemachten Fotos gezeigt; sie waren ihr also bekannt und von ihr nicht als anstößig empfunden worden.

Die Sachverständige fragt später nicht Frau O., ob und wann diese die Fotos (das erste Mal) gesehen hat. Bereits hierin ist ein Mangel des Gutachtens zu erblicken.

Am anderen Tag fuhr Herr K. mit den drei Kindern zu seinen **Großeltern**, denen er ebenfalls die Fotos zeigte. Niemand bemängelt die Fotos und die Videosequenz als anstößig.

Anfang 2010 bringt die **Frau O.** im Auftrag des Herrn K. Tochter T. zu ihrer Mutter, **Frau G.**, zum Umgang (S. 5 der Akte), **lernen sich also kennen und haben Kontakt**. Die Sachverständige hält später diesen Kontakt beider Mütter für unbeachtlich, was ebenfalls einen Mangel des Gutachtens darstellt.

Im **März 2010** ziehen **DK** (Herr K.) und **Frau O.** mit ihren **beiden Kindern T. und A.** zusammen in ein **Haus**. Frau O. ist finanziell nicht so gut gestellt, bezeichnet sich als „ein wenig von ihm abhängig“ (S. 2). Auch diesen Tatbestand beachtet die Sachverständige später nicht ausreichend.

Am **14.04.2010** (nach nur drei Wochen) zieht **Frau O.** wieder aus, weil Herr K. sich wieder von ihr getrennt hatte und sie allein die Kosten des Hauses nicht übernehmen konnte.

Im **Mai 2010** haben Frau O. und Frau G. telefonischen Kontakt. (S. 5)

Seit **16.07.2010** lebt **T.** lebt **wieder bei ihrer Mutter**, Frau G., und Herr K. wird **umgangsberechtigt**. Dennoch geht die Auseinandersetzung ums Sorgerecht bzw. den Lebensmittelpunkt weiter.

Im **Juli 2010** fahren die **Frau O.** und **A. f** mit **Freundin S.** und deren 3-jährigem Sohn in Urlaub an die Ostsee.

Anfang Juli 2010 telefonieren **Frau G.** und **Frau O.** miteinander: Das Jugendamt hat Herrn K. den Umgang mit Tochter L. verboten, weil L. seit Januar 2010 einnässe und nicht zu ihm wolle.

Am **07.08.2010** telefonieren Frau G. und Frau O. wegen der Geburtstagsfeier für **T.** (22.08.) miteinander.

Diese Fakten waren der Sachverständigen bekannt bzw. sie hätte sie sich aus den **informativischen Befragungen** der drei Mütter der drei kleinen Mädchen erfragen bzw. erschließen können bzw. müssen.

Von Frau O. weiteres am 10.08.2010 der Polizei berichtetes Ereignis am 20.07.2010

.... „lagen wir zu viert alle auf dem Bett, haben uns Geschichten erzählt, Bilder angeguckt, wie man das so macht mit Kindern, um sie runter zu bekommen. Ich hatte **nur einen Slip** an, weil ich Sonnenbrand hatte und mit Panthenol eingesprüht war. Es war auch **nichts Ungewöhnliches für A.**, dass sie ihre Mama mal nackt sieht. Komisch war dann nur, dass A. völlig ohne Zusammenhang **so richtig ordinar mit ihrer Hand zwischen meine Beine fasste**, eigentlich so, wie man es von einem Mann kennt. Es war keine typisch kindliche Handlung. Es war so komisch, dass meine Freundin und ich uns ansahen und ich fragte A., was sie da macht. Sie machte es genauso **noch einmal** mit ihrer Hand. Ich fragte sie noch mal, was das soll, dass das nicht schön ist, wo sie das her hat. Erst sah sie weg, sie drehte ihren Kopf weg. Ich fragte sie noch mal, sie solle mir sagen, wo sie das gesehen hat, wer so was macht. Sie wandte sich mir wieder zu und meinte, **das hat der David gemacht**, erst bei ihr selbst und dann bei der T.“ (S. 3)

.... „Ich war da schon am Weinen und fragte A. besorgt, was er noch gemacht hat. A. setzte sich dann aufrecht hin und meinte ganz selbstbewusst, sie habe sich genauso **hingestellt** und zu ihm ganz laut gesagt: **„Nein, ich möchte das nicht und meine Mama möchte das auch nicht“**. Er muss dann noch mal hingefasst haben und sie meinte, sie hat ihm dann noch einmal ganz laut gesagt: **„Nein, ich möchte das nicht und meine Mama möchte das auch nicht.“** Bei ihr habe er es dann nicht mehr gemacht, bei T. aber immer wieder.“ (S. 3)

Auf dem inkriminierten Fotoapparat soll lt. Frau O. „noch ein weiteres Video darauf sein; **das habe ich mir nicht angeguckt**; das hatte die S. (**Freundin**) gesehen.

Sie **sagte**, darauf sei zu sehen, wie **A.** einen **HotDog** isst und sie **beim Schieben der Wurst in den Mund ganz nah herangezoomt** wird.“ (S. 4)

In der der Sachverständigen bekannten Akte wird von der **Polizei** festgestellt, dass ein etwaiges nur von der Freundin S. gesehenes „**HotDog-Video**“ von der Polizei auf der Kamera **nicht gefunden** werden konnte und somit **nicht vorhanden** war.

Die Sachverständige übergibt später diese Tatsache, was ebenfalls einen schweren Mangel darstellt.

Am selben Tag des **10.08.2010** findet bei Herrn K. eine **Hausdurchsuchung** statt, bei der jedoch nichts gefunden wurde. Er selbst wurde für einen Tag in **Untersuchungshaft genommen**.

Ferner beantragt Frau G., die Mutter von T., am selben Tag des 10.08.2010 auf dem **Familiengericht**, „**dem Beschuldigten das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter T. zu entziehen**“. (SV, S. 6)

Diese Koinzidenz fällt der Sachverständigen nicht weiter auf.

Am **11.08.2010** findet die **Vernehmung** der Zeuginnen bzw. Kinder **A.** und **T.** statt, wobei T. sagt, sie „**will nicht, dass Papa ins Gefängnis kommt**“ (GA, S. 18), ihr muss also erklärt worden sein, dass ihr Vater etwas sehr „Schlimmes“ gemacht haben muss.

An diesem Tag findet auch die **Vernehmung** der **Frau G.**, der Mutter von T. statt.

Das **Umgangsrechts** für **DK** mit seinen **beiden Töchtern** wird **durch das JA ausgesetzt** „bis zum Ende der Ermittlungen bzw. des Verfahrens“.

Am **09.12.2010** wird **Tochter L.** in Obhut genommen und im Betreuten Wohnen untergebracht.

Am **03.03.2011** erfolgt die **Beauftragung der Sachverständigen**.

Am **15.05.2011** erstattet die hoch qualifizierte Diplom-Psychologin, Klinische Psychologin (BDP e. V.) und Faschpsychologin für Rechtspsychologie (BDP e. V. & DGPs) ihr (vorläufiges) **Gutachten**, nachdem sie am **11.04.2011** die kindlichen Zeugen explorierte, also eineinhalb Jahre nach dem inkriminierten Ereignis am 08.01.2010.

III. Zum Gutachten der Sachverständigen im Einzelnen

Das Gutachten der Sachverständigen stellt im Wesentlichen eine Wiedergabe der Äußerungen der Ex-Lebensgefährtin Frau O. und der Frau G., der geschiedenen Ehefrau, dar.

Die Sachverständige bemerkt bei ihrer Übernahme der mütterlichen Zeugnisse nicht, dass sie dieses auch für Sachverhalte tut, die gar nicht existieren. So schreibt sie auf S. 3: „**Die Videoaufnahmen lagen der Uz nicht vor**. Die inhaltlichen Beschreibung sind auf Bl. 11 aufgeführt (Badeaufnahme der drei Mädchen; Aufnahme, **wie Amy eine Wurst isst**, wobei der Mund heran gezoomt wurde.“

Wie bereits oben dargelegt, existiert keine Videoaufnahme davon, wie A. ein Hot-Dog isst und wurde seinerzeit ausschließlich von der Freundin S. der Frau O. „gesehen“. Frau O. hatte diese Aufnahme auch nie gesehen, weil sie sich diese nicht habe ansehen wollen, wie sie der Polizei gegenüber angab (s. o.).

Das muss die aus hiesiger Sicht voreingenommene Sachverständige wohl übersehen haben. Blatt 11 der Akte ist die Aussage der Frau O. Die Sachverständige geht also – fälschlich - von einem **Sachverhalt** aus, wonach auf der Kamera der Frau O. eine Aufnahme ihrer Tochter sein soll, die Herr K. gefertigt haben soll, mit dem sie jedoch seit drei Monaten nicht mehr zusammen ist.

Die Sachverständige wird nicht stutzig darüber, dass Frau O. eine von Herrn K. gefertigte Videosequenz auf ihrer Kamera behauptet, die sie jedoch selbst noch nie gesehen hat, die auch – logischerweise – die Sachverständige auch noch nie gesehen hat, bei der sie aber davon ausgeht, dass es sie gibt. Die Sachverständige übernimmt 1 : 1 die Äußerungen der Frau O. und später der Frau G., der Mütter der beiden kleinen Mädchen A. und T.

Dass die Sachverständige es unterlassen hat, die mysteriösen Umstände um den **Hot-Dog** zu klären, stellt ebenfalls einen schweren Mangel des Gutachtens dar. Herr K. wird hier fälschlich belastet; dieser Tatbestand ist für die Beurteilung sämtlicher Zeugenaussagen erheblich.

Zur Frage eines etwaigen Komplotts

Die Sachverständige setzt sich peripher mit dem Thema der Falschbeschuldigung des Herrn K. auseinander und spricht von einem etwaigen **Komplott** (s. a. S. 12).

Sie schiebt diesen Gedanken jedoch vom Tisch und schreibt:

„der entscheidende Einfluss ... müsste demnach **von Frau O. ausgegangen** sein (Anzeige). Es ist **kaum vorstellbar**, dass sie ihre kleine Tochter in derartiger Weise mit Informationen“ – meint Behauptungen – „geimpft“ haben sollte, nur um sich **möglicherweise an dem Beschuldigten zu rächen** (wobei der **Grund** noch fraglich ist). Aus der **Akte** ging hervor, dass Frau O. froh darüber war, dass die Beziehung nach nur vier Monaten wieder zu Ende war, sie in eine **eigene Wohnung** ziehen konnte und ihre Ruhe hatte. Eine Anzeige aus Rache mehrere Monate später wäre **wenig sinnvoll** gewesen.“

Dieses ist nicht nachvollziehbar.

Nach der Logik der Sachverständigen muss Kriminalität also stets sinnvoll sein, sonst liegt keine Kriminalität vor. Das ist Unsinn. Die Kriminologie ist häufig völlig fassungslos über Straftaten, deren Sinn nicht erkennbar ist. Straftäter haben ihre eigene Logik und ihre häufig nicht nachvollziehbaren Bedürfnisse und Absichten, die sie gefährlich machen. Die Sachverständige nimmt hier die beiden Mütter in Schutz und hält sie für ehrenhafte Frauen, die ihrem Ex-Partner nie etwas zufügen würden. Diese Auffassung ist welt- und lebensfremd, zieht sich aber wie ein roter Faden durch das Gutachten der Sachverständigen.

Zudem trifft nicht zu, dass Frau O. nach der Trennung in eine eigene Wohnung zog. Zunächst zog sie zu ihren Eltern.

Weiter schreibt die Sachverständige: „Aus der **Akte** ging ebenfalls hervor, dass zwischen den beiden Kindesmüttern Frau O. und Frau G. **kein so guter Kontakt** bestand, dass eine **ausreichende** Basis für ein ‚**Komplott**‘ bestanden hätte.“ (S. 12)

Die Sachverständige weiß also, dass ein Kontakt zwischen beiden Frauen bestand. Aber sie glaubt, dass er für ein Komplott nicht gut genug war. Das ist ebenfalls Unsinn. Offensichtlich will sie sich mit diesem Aspekt nicht befassen.

Die Sachverständige fragt sich berechtigt zur **Aussagevalidität** (Zuverlässigkeit): „Konnten **Personen aus dem Umfeld** der Zeugin(nen) evtl. **Einfluss** auf die vorliegenden Bekundungen gehabt haben?“ (S. 13)

Sie verneint diese Einflüsse jedoch später und sorgt durch hartnäckige Befragung der Kinder für das Ergebnis, von dessen Richtigkeit sie von vornherein ausging: Herr K. hatte die drei kleinen Mädchen sexuell missbraucht.

Die Sachverständige nimmt die Informationen der Mütter mehr oder weniger kritiklos auf und glaubt ihnen alles.

So äußert Frau O. am **11.04.2011** zur Sachverständigen: „Erst nachdem sie DK angezeigt hatte, habe sie Kontakt zu Ts. Mutter gehabt“ (S. 16), - was definitiv nicht zutrifft!

„**Rachgedanken** oder **Strafandrohungen** für den Beschuldigten wurden nicht geäußert.“ (S. 17)

Für die naive Sachverständige heißt dieses: Wenn zur Gerichtssachverständigen keine Rachgedanken geäußert werden, liegen auch keine vor.

Es wäre Aufgabe der sachverständigen Diplom-Psychologin, Rechtspsychologie und Klinischen Psychologin gewesen, zu eruieren, was die Menschen für **Motive** für ihr Verhalten haben, unabhängig davon, was sie SAGEN.

Frau L. die Mutter von L., äußerte zur Sachverständigen, „dass sie nicht wolle, dass L. Kontakt zu T. und A. hat. Sie denke, dass **die beiden Mädchen von ihren Müttern beeinflusst** wurden. Das könne man daraus schließen, dass **T. und A. intensiv über das Thema reden** und L. nicht.“ (S. 20f)

Auch hierüber stolpert die Sachverständige nicht: hier wird klar und deutlich von der Mutter der großen Tochter L. die Auffassung vertreten, dass **Einflussnahmen der Mütter O. und G.** erfolgen, doch die Sachverständige verfolgt dieses nicht.

Die Sachverständige nimmt das inkriminierte Geschehen vielmehr als real an und stellt fest: „Einzelheiten des **Geschehens** werden **kaum noch reproduzierbar** sein.“ (S. 25) Statt „Geschehen“ müsste es „das inkriminierte Ereignis“ heißen.

Hier wirkt sie darauf hin, etwaige Unstimmigkeiten in ihrem Gutachten als unvermeidbar hinzustellen.

So beobachtet sie auch bei ihren Explorationen: „**Erst nach längerer Gesprächssequenz** begann **L.** die Erinnerungen an die Handlung des Beschuldigten abzugeben.“ (S. 26)

Es kann aber auch sein, dass sie Sachverständige suggestiv auf L. einwirkte und L. dann anfang zu „reproduzieren“. Dazu Einzelheiten weiter unten.

Die Sachverständige stellt zwar fest: „In allen drei Aussagen ist das **Merkmal des Detailreichtums nicht gegeben**“, was gegen einen realen Erlebnishintergrund der Kinder spräche. Aber sie hat dafür eine Erklärung: „Dies hängt mit der **geringen Komplexität des vermeintlichen Tatgeschehens** zusammen. Ein einmaliges kurzes Anfassen des Geschlechtsteils, auch wenn es unangenehm war, **kann von kleinen Kindern nicht in Form eines umfassenden, detailreichen Berichts wiedergegeben werden.**“ (S. 26)

Sie wird später die Konsequenz daraus ziehen, die Kinder so lange zu befragen, bis sie über einen halbwegs detailreichen „Bericht“ verfügt.

Auch schreibt die Sachverständige: „Obwohl die Aussagen der drei kindlichen Zeuginnen **nicht das notwendige Kriterium** in Bezug auf den **Mindestumfang** erfüllen, waren die **Angaben alle nachvollziehbar und verständlich.**“ (S. 27)

Sie erschien den Sachverständigen „verständlich“. Auch hier stellt sie im Prinzip fest, dass die kindlichen Zeugnisse schwere Mängel aufweisen, bleibt jedoch bei ihrer Überzeugung, dass die Beschuldigungen des Herrn K. zutreffen dürften.

Auch ihre Äußerung, „die **logische Konsistenz** der Aussage bezüglich des Stattfindens der sexuellen Handlungen an sich ist nachweisbar“ (S. 27), aber sie stellt keinen **Beweis** für eigenes Erleben dar.

Sie schreibt weiter: „Unter motivationsbezogenen Aspekten ist festzustellen, dass alle drei Mädchen relativ sachlich und ohne Betonung eines Opferstatus von der Handlung berichteten. Die emotionale Beteiligung der Kinder war gering, was auf die fehlende Einnordnungs- und Bewertungsmöglichkeit der Handlung durch die Kinder zurückzuführen ist. Die drei Mädchen haben derzeit **noch keinen adäquaten Wissenshintergrund** für die Art der geschilderten Handlung (im Gegensatz zu den **sehr emotional bewegten Kindesmüttern**).“ (S. 28)

Auch hieraus zieht die Sachverständige für ihre Arbeit keine Konsequenzen. Es sagt später auch überhaupt nichts, wenn L. sagt, der Papa habe **etwas Böses** gemacht. Das kann alles Mögliche sein.

Die Sachverständige stellt ferner fest: „Die Angaben der Kinder waren maßvoll, keineswegs dramatisierend oder von Phantasiegebilden ausgeschmückt. Darüber hinaus gaben alle drei Kinder an, dass **DK ansonsten ein lieber Papa** war, der sich um sie gekümmert und mit ihnen gespielt habe. Diese Entlastung des Beschuldigten spricht dafür, dass es sich bei der **berichteten Einzelhandlung** (Anfassen des Geschlechtsteils) eher um ein **reales Erlebnis** handelte. Auch kann daraus geschlossen werden, dass die Kinder vor der Begutachtung **wahrscheinlich nicht von Dritten beeinflusst** wurden. Es wäre den Kindern schwer vermittelbar, den Papa hinsichtlich einer Tat ‚schlecht zu machen‘, ihn aber ansonsten zu loben.“ (S. 28)

Wenn Kinder den mutmaßlichen Täter als „lieben Papa“ bezeichnen, spricht dieses eher dafür, dass ein reales Erlebnis vorliegt. Es spricht aber auch dafür, dass kein reales Erlebnis vorliegt.

Deswegen können die Kinder trotzdem von Dritten beeinflusst worden sein. Wie schwer vermittelbar es sein dürfte, ist ein anderes Thema.

Außerdem müsste es „geschilderte“ Einzelhandlung heißen; auch Kindern, die noch kein Wertesystem kennen, ist es nicht „schwer vermittelbar“, dass Herr K. auch „etwas Böses“ gemacht hat; das ist kein Widerspruch.

Sodann ist festzuhalten: Der **Mangel an Phantasiegebilden** könnte auch dafür sprechen, dass gerade **kein eigenes Erlebnis** vorliegt.

Aus der Tatsache, dass DK als lieber Papa bezeichnet wurde, könnte auch geschlossen werden, dass er die Tat **nicht** begangen hat. Es gibt niemanden, der DK lobt, außer den Kindern.

Zudem ist DK nicht der Papa von A., die die ganze Sache losgetreten haben soll.

Die Sachverständige schreibt weiter: „Bei einer **Falschaussage** oder einer von Dritten vorgegebenen Aussage hätten sich wahrscheinlich unterschiedliche Darstellungen und/oder neue Beschuldigungen ergeben.“

Wieso dieses? Eingübte Rollen für das Theater-Spiel „David K. fertig machen!“ können doch abgespielt werden. Es muss gerade von den Urhebern darauf geachtet werden, dass die Zeugnisse der Kinder kompatibel sind, sonst platzt die Sache – wie schließlich geschehen.

Außerdem hatte die Sachverständige noch oben beton, dass der Sachverhalt als solcher bereits **wenig komplex** sei. Also kann ein wenig komplexer Sachverhalt auch nicht von drei verschiedenen Kindern komplex beschrieben werden. Die Sachverständige widerspricht sich hier.

Die Sachverständige schreibt über das Zeugnis der in Obhut genommenen L.: „Gegenüber einer Sozialarbeiterin wiederholte L. nach der richterlichen Anhörung, dass der Papa etwas Böses gemacht hat und sie das bei Gericht nicht gesagt habe (sie wusste es also zu diesem Zeitpunkt).“ (S. 30)

Hier widerspricht sich die Sachverständige wieder. Einerseits habe das Kind **noch kein Wertesystem**; andererseits sagt es, dass der Vater etwas Böses gemacht hat. Wieso soll L. damit ausgerechnet die inkriminierte Handlung meinen? Was hat die Sachverständige hierfür für Anhaltspunkte? L. könnte auch etwas ganz Anderes meinen, was sie tatsächlich als böse empfindet, z. B. einmal ein Versprechen nicht eingehalten zu haben o. ä.

Die Sachverständige schreibt jedoch andererseits: „Aus der Akte ergaben sich aus gutachtlicher Sicht **Einflussversuche des Beschuldigten auf die Mutter von L. und die Zeugin selbst** (s. Aktennotiz des **Jugendamts** v. 28.03.2011). – Von daher kann das verzögerte Aussageverhalten des Mädchens L. auf diese Beeinflussung zurückgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtsituation zu einer Verunsicherung des Kindes geführt hat. Dies änderte sich erst, als L. in einer sicheren Umgebung untergebracht wurde und der schwankenden Haltung der Kindesmutter (Kontakt zum Beschuldigten) entzogen wurde. Der fehlende Kontakt zwischen L. und den beiden anderen Zeuginnen T. und A. lässt des Weiteren davon ausgehen, dass die Aussage L.s ein Produkt ihrer Erfahrung ist und nicht übernommen wurde.“ (S. 30)

Inzwischen steht die 5-jährige L. unter dem Einfluss des Jugendamts und lebt in einer Einrichtung, in der sie von einer **Sozialarbeiterin** betreut wird. Ihren Vater darf sie nicht sehen. Die Sachverständige diskutiert nicht, welche Wirkungen diese Situation auf das Kind ausübt und was es wohl über seinen Vater denken mag, warum sie ihn nicht sehen

darf. Für ein so kleines Kind bietet sich als Erklärung doch nur an, dass der Vater wohl „etwas Böses“ getan haben muss. Insofern steht das Kind unter einem starken Aussage-Druck.

Die Sachverständige schreibt weiter über L.: „Es ist ihr offensichtlich vermittelt worden, dass sie dem Vater mit ihrer Aussage schadet. Da L. bis Januar 2010 eine gute Beziehung zu Herrn K. hatte, schwieg sie. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass L. die Aussage erfunden hat. Auch ist nicht ersichtlich, welches Ziel sie damit hätte verfolgen sollen (fehlendes Belastungsmotiv).“ (S. 30)

Die Sachverständige spielt hier darauf an, dass L. angeblich seit Januar 2010 ihren Vater nicht mehr über Nacht besuchen wollte, was die Sachverständige auf das inkriminierte Ereignis am 08.01.2010 zurückführt. Es gab jedoch bereits zuvor Streitigkeiten um die Übernachtungen, was die Sachverständige jedoch nicht eruierte. So nimmt sie diese Behauptung aus dem Umfeld der L. als **Indiz** dafür an, dass am 08.01.2010 doch etwas vorgefallen sein muss.

Die Sachverständige schreibt weiter, es seien „die Angaben der Kinder ... weitgehend unabhängig von einander entstanden.“ (S. 31)

Dieses trifft jedoch nicht zu. Die Mütter hatten Kontakt untereinander, und wie wir von Frau L. wissen, sprechen die Kinder A. und T. viel über dieses Thema.

„In den Aussagen stimmen die Angaben über die vermeintliche Handlung im Kerngeschehen überein“, schreibt die Sachverständige weiter. Doch dieses beweist nichts. Es kann – da wenig komplex - auch eingeübt sein (s. o.).

Zur „**Aussagezuverlässigkeit**“ belehrt uns die Sachverständige über etwas ganz Wichtiges:

„Von entscheidender Bedeutung für die Qualität einer Aussage sind die Untersuchung der **Entstehungsbedingungen** und die **Verfolgung ihrer weiteren Entwicklung** im Rahmen der Geburtsstunde der Aussage (Undeutsch, 1967; Greuel et al., 1998, S. 199). Es sind folgende Fragen zu diskutieren:

- + Wem gegenüber wurde die erste Aussage gemacht?
- + In welcher Situation wurde sie gemacht?
- + Welche Angaben wurden genau gemacht?
- + Wurden diese Angaben spontan oder auf Befragen gemacht?
- + Welche Art von Fragen wurde gestellt?
- + Welche Einstellung und welche Erwartungen hatte der Aussageempfänger?
- + Wie reagierte er auf die Mitteilung?“(S. 31)

Die Sachverständige handelt diese Komplexe jedoch sehr oberflächlich ab bzw. verfolgt selektiv die Verifizierung der Hypothese, dass der von den Kindern geschilderte Sachverhalt auf einem realen Erleben beruhe.

Kind A., seinerzeit vier Jahre

Zwar stellt die Sachverständige fest, „die Einstellung der Kindesmutter (von A.) gegenüber Herrn K. war nach der mit psychischen Problemen belasteten Beziehung sicher nicht

die beste ...“ (S. 31), wodurch sie das Konfliktpotential zwischen den beiden Expartnern bagatellisiert. Eine etwaige Falschbeschuldigung – was von ihr mittelbar zu prüfen ist – wäre ein starkes Zeichen für einen heftigen und vernichtenden Konflikt. Die Sachverständige will hier jedoch nichts erkennen.

Sie fährt bagatellisierend fort, es „besteht aus gutachterlicher Sicht kein Hinweis darauf, dass A. die Angaben gemacht hat, um **Aufmerksamkeit** zu bekommen. A. steht als behütetes Einzelkind sowieso im Rampenlicht der Familie und kann sich über mangelnde Zuwendung nicht beklagen.“ (S. 32)

Die Sachverständige lässt hier als Erklärung für die Äußerung des Kindes nur die Möglichkeit zu, dass das Kind evtl. Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollte.

Es gäbe auch noch die Erklärung, dass das Kind über ein **tatsächliches Erlebnis** verfügt, der **Urheber** jedoch ein anderer ist als D. K. Dieses wurde von der Sachverständigen überhaupt nicht diskutiert.

Es gäbe auch noch die Erklärung, dass das Kind Derartiges irgendwo **beobachtet** hat, vielleicht im Fernsehen oder im Kindergarten oder sonst wo.

Wie wir weiter unten sehen werden begibt sich die Sachverständige der Möglichkeit, das Kind frei erzählen zu lassen. Sie fährt fort:

„Die **Gesamtsituation** (Anwesenheit der Freundin von Frau O. und deren Sohn) lässt keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass Frau O. oder eine andere Person suggestiv auf A. eingewirkt haben.“ (S. 32) Die Sachverständige eruiert hier erst gar nicht.

Die **Gesamtsituation** wird von der Sachverständigen jedoch gar nicht diskutiert. Frau O. liegt mit entblößter Brust mit ihrer Tochter und ihrer Freundin und deren Sohn in einer Ruhepause auf dem Bett. Hier fehlt bereits im Gutachten der der Sachverständigen bekannte **Hintergrund**, dass ursprünglich Frau O. diesen Urlaub mit D. K. verbringen wollte, der ihn seinerzeit auch gebucht hatte. Nachdem das Paar sich getrennt hatte fuhr Frau O. mit besagter Freundin in das Urlaubsquartier.

Es kann durchaus sein, dass Frau O. sich im Urlaub über „den Psychopathen“ D. K. mit ihrer Freundin unterhalten hat; es kann durchaus sein, dass die beiden Frauen sich einig waren, was für ein schlimmer „Psychopath“ D. K. ist; es kann durchaus sein, dass die Kinder, insbesondere A., die D. K. gut kannte, dieses immer wieder aufgeschnappt hat. Es kann durchaus sein, dass A. ihre Mutter und D. K. einmal bei erotischen Handlungen beobachtet hat. Es kann durchaus sein, dass A., die D. K. mochte, ihn seit der Trennung vermisst und sie vielleicht deswegen Wut auf ihre Mutter hat; es kann durchaus sein, dass A. die Kinder des D. K. lieber mochte als den Sohn der hier anwesenden Freundin, der jünger als sie ist. Es kann sein, dass das Mädchen sich langweilte und die Ruhephase durch eine Aktion beenden wollte und somit ihrer Mutter zwischen die Beine griff, was sie schon einmal irgendwo gesehen oder gar selbst erlebt haben mag.

Das gegen D. K. vergiftete Klima zwischen ihrer Mutter und ihm könnte das Mädchen dahin gehend aufgenommen und umgesetzt haben, indem sie ihre mutmaßliche Äußerung machte, wobei sie sich möglicherweise sicher war, dass ihrer Mutter, die D. K. einen „Psychopathen“ findet, einen Gefallen tun würde.

Zudem kommt der Frau O. die mutmaßliche Äußerung ihrer Tochter sehr gelegen, denn nun hat sie etwas „Handfestes“, womit sie **gegen D. K. vorgehen und ihn belasten** könnte.

Möglicherweise ist auch die **Freundin S.** die Anschieberin der ganzen Angelegenheit, denn sie war es, die die Fotos vom 08.01.2010 als „Kindesmissbrauch“ interpretierte, die der Frau O. seit der Entstehung am 08.01.2010 bereits bekannt waren, und die ferner als **einzig**e eine Fotosequenz in der Kamera – das Heranzoomen einer ein **HotDog** essenden A. – „sieht“, was sie ebenfalls als pornografisch motiviert beurteilt.

Dass die Polizei nicht bestätigen konnte, dass D. K. beim Filmen der Kinder in der Badewanne keine lustvollen Laute von sich gab; und dass die Polizei nicht bestätigen konnte, dass die oben beschriebene Sequenz der ein HotDog essenden A. auf der Kamera vorhanden war, ficht die Sachverständige nicht an.

Sie diskutiert nicht im Entferntesten diese Tatsache, dass von Frau O. Sachverhalte **behauptet** werden, die **definitiv nicht existieren** und die ganz deutlich deren **Belastungstendenz** erkennen lassen.

Die Sachverständige geht – ganz im Gegensatz zu ihren Beteuerungen – davon aus, dass D. K. sich an den Kindern vergangen haben dürfte und sucht deswegen auch nicht nach möglichen anderen Erklärungen für die Entstehungsgeschichte der kindlichen Zeugnisaussagen.

Sie schreibt: „Es handelte sich bei As. Vorführung offensichtlich um eine spontane Wiederholung eines Erlebnisses.“ (S. 32)

Es mag tatsächlich ein Erlebnis sein, aber es ist die Frage, ob D. K. der Urheber ist.

Der Grundfehler des Gutachtens überhaupt ist, dass die Sachverständige nicht die Glaubhaftigkeit der Aussage der Frau O., der Mutter von A., überprüft.

Hierzu sieht sie keine Veranlassung, wie sie immer wieder darlegt.

Später wird die **Zeugin S.**, die Freundin der Frau O. und Kindesmutter von A., im Gerichtsverfahren aussagen, dass A. keineswegs an diesem Tag sagte, dass D. K. ihr schon einmal so zwischen die Beine gefasst habe.

Es handelt sich also bei der Äußerung der Frau O. am 10.08.2010 um eine **freie Erfindung**, eine klare **Falschbeschuldigung**.

Doch die Sachverständige kommt nicht im Entferntesten auf die Idee, die Behauptungen der Frau O. zu überprüfen.

Wieso ist sich die Sachverständige so sicher, dass Frau O. nicht alles erfunden hat? Mit Frau O. hat sie nur eine „**informativische Befragung**“ durchgeführt“.

Ihre Sicherheit, dass von Seiten der Frau O. keine Aussageninduktionen betrieben worden seien, schöpft die Sachverständige daraus, „dass die **Probleme** mit Herrn K. erst nach der Anzeige größer wurden.“ (S. 32)

Das soll nicht bestritten werden, besagt aber nichts über die Glaubhaftigkeit der Aussage As. und ihrer Mutter.

Natürlich werden „die Probleme“ nach einer solchen Anzeige wegen Verdachts eines **Verbrechens** (noch) größer, für alle Beteiligten. Aber größere oder kleinere Probleme sind kein objektiver Maßstab, sondern unterliegen stark subjektivem Erleben.

Hier wundert außerdem, dass die Probleme nicht gleich bei der Äußerung As. – also am **10.07.2010** - größer wurden und warum noch Wochen vergingen, bis am 10.08.2010 Anzeige erstattet wurde.

Auch ist nicht nachvollziehbar, was die Sachverständige mit „Problemen“ meint, denn andererseits sei Frau O. doch „sehr froh darüber (gewesen), diesen Mann wieder los zu sein.“ (S. 32)

Das Eine schließt das Andere jedoch nicht aus.

Auch eine Frau, die froh ist, einen bestimmten Mann wieder los zu sein – der sich von ihr trennte -, kann trotzdem eine diabolische Lust verspüren, „ihm eins auszuwischen“, weil er sie verlassen hat oder einfach nur weil er so ein „Psychopath“ ist.

Außerdem geriet Frau O. in finanzielle Engpässe, weshalb sie zunächst mit ihrer Tochter A. zu ihren Eltern zog. Die Sachverständige untersucht dieses alles nicht. Sie schließt aus der Tatsache, dass Frau O. sagt, sie sei froh, ihn los zu sein – was auch gelogen sein könnte, aber das interessiert die Sachverständige ebenfalls nicht –, sie ihm nie irgendetwas antun würde, und nimmt somit „eine, die **Aussagebereitschaft des Kindes förderliche Stimmung gegen Herrn K.**“ als **nicht vorhanden** an.

Dieses muss als lebens- und weltfremd angesehen werden.

Sie glaubt der Frau O. ihre Legende, und auf der Grundlage der angenommenen Gültigkeit dieser Legende kann ihrer Ansicht nach die Äußerung As. nur einem realen Erleben mit D. K. entsprechen. Die Sachverständige verfällt hier ihrer eigenen **Tautologie**.

Die Sachverständige diskutiert auch die Tatsache nicht, dass sich A. zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wegen dieses mutmaßlichen Ereignisses in psychotherapeutischer Behandlung befindet – wie ebenso die beiden anderen Mädchen bei derselben **Psychotherapeutin** –, dass die Notwendigkeit der Durchführung dieser Psychotherapie bereits einen **Verstärker** darstellt für das mutmaßliche Erlebnis: d. h. das Kind befindet sich in psychotherapeutische Behandlung, **weil** ihm mutmaßlich durch einen Mann – D. K. – zwischen die Beine gefasst worden sein soll. Wenn die Psychotherapeutin das Kind behandelt mit der Indikation „Zustand nach sexuellem Missbrauch“ dürfen wir uns nicht wundern, dass das Kind anhaltend ein Jahr lang immer wieder dasselbe „Erlebnis“ berichtet. (zu S. 32)

Die Psychotherapeutin der Kinder wurde von Frau O. „gebrieft“; es könnte also sein, dass Frau O. der Psychotherapeutin den Sachverhalt so dargestellt hat, dass er so wie sie es äußert statt gefunden habe und nun die Psychotherapeutin sich daran ausrichtet. Die Kritiklosigkeit der Sachverständigen gegenüber der Frau O. macht sprachlos.

Zum Zeugnis von Kind T., seinerzeit 4 Jahre alt

Der Sachverständigen fällt auch nicht weiter auf, dass „die **Erstaussage** von T. ... in **en-gem Zusammenhang** mit der **Anzeigenerstattung** durch Frau O., die Mutter von A., (am 10.08.2010)“ steht.

Die Sachverständige hätte hier hellhörig werden müssen, warum T. seit dem 08.01.2010 niemandem von dem inkriminierten Ereignis an diesem Tag erzählte, und erst dann spricht, wenn Frau O. sie über die eigene Mutter hierauf anspricht.

Doch die Ergebnis-orientiert begutachtende Sachverständige hat hierfür sofort eine Erklärung bereit: Frau O. hatte die Mutter von T. „**aus Gewissensgründen**“ aufgesucht, obwohl beide Frauen sich seit bereits seit längerem kennen und obwohl T. „bis zu diesem Tag nichts über ihr unangenehme Handlungen des Vaters gemacht“ hatte. (S. 33)

Auch hier führt die Sachverständige eine Kategorie ein, die hier nicht hingehört: Wir fragen Kinder nicht, ob X „**unangenehme Handlungen** gemacht hat, sondern WELCHE Handlungen er ggf. gemacht hat. Erst dann fragen wir, ob die Handlung evtl. unangenehm war oder auch nicht.

Fragt man ein Kind, ob jemand einmal „unangenehme Handlungen gemacht hat“, so kann das Kind das nach der Lebenserfahrung nur bejahen, weil jeder Elternteil im Leben seines Kindes einmal „unangenehme Handlungen macht“; Derartiges könnte man auch Erziehung nennen.

Ganz beiläufig erfahren wir, dass T. bei ihrem Vater gelebt hat und erst seit vier Wochen (zum Zeitpunkt der Anzeige) wieder bei ihrer Mutter lebt – auch die konnte ein Interesse daran haben, dass D. K. ein Beschuldigter und ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens gegen ihn anhängig ist.

Die Sachverständige sieht jedoch in der Tatsache, dass T. seit dem 08.01.2010 bis zum 10.08.2010 niemandem über einen Übergriff ihres Vaters erzählte, nicht etwa, dass nichts vorgefallen sein dürfte, sondern darin, dass sie **bislang bei ihm lebte**.

T. hätte zwar anlässlich ihrer Besuchskontakte bei ihrer Mutter jederzeit Gelegenheit dazu gehabt, ihr über einen etwaigen Übergriff des D. K. zu berichten, sie tat es jedoch nicht.

Rein rhetorisch fährt die Sachverständige fort, es dürfe „natürlich nicht außer Acht gelassen werden, dass Frau G. (Mutter von T.) **seit vielen Jahren** einen **Sorgerechtsstreit** mit dem Beschuldigten führt und eine Beeinflussung der Tochter von daher zu diskutieren ist“ (S. 33); sie diskutiert es jedoch nicht.

Vielmehr schreibt sie: „Wenn alles ein **Komplott** von Frau G. und Frau O. wäre, hätten beide Frauen sich darüber absprechen müssen, wer wann welche Aussage macht.“ (S. 33)

Woher will die Sachverständige wissen, ob es eine solche Absprache nicht gibt?

Woher nimmt sie die Gewissheit, dass die beiden Frauen ihr über eine derartige Absprache Mitteilung gemacht hätten?

Wäre das nicht auch welt- und lebensfremd?

Hier gibt es zwei Frauen, die an der Demontage des D. K. großes Interesse haben: die eine kämpft um den Lebensmittelpunkt der gemeinsamen Tochter; die andere will ihn als Versmähte und finanziell im Stich Gelassene „fertig machen“.

Dieses diskutiert die Sachverständige nicht. Derartige Sachverhalte existieren bei ihr wohl nur im Fernsehen. Sie entledigt sich dieses Themas durch die Annahme, „dass Frau

O. ihre Tochter A. (kaum) als ‚Versuchskaninchen‘ für eine suggerierte Aussage zur Verfügung stellen würde.“

Die Sachverständige meint wohl, dass Mütter oder Frauen etwas Derartiges nie tun würden und offenbart damit, auf dem Gebiet der Falschbeschuldigung vollkommen unbeleckt oder eine kämpferische Feministin zu sein. Eine Sachverständige mit einer derartigen Einstellung beschuldigende Zeugenaussagen von Kindern begutachten zu lassen, heißt, den Bock zum Gärtner zu machen.

Über die **Mutter Ts.**, **Frau G.**, sagt die Sachverständige, sie hätte im Falle eines Komplotts „Die Aussage Ts. forcieren müssen.“ (S. 33)

Auch das ist Unsinn. Wenn T. tatsächlich zunächst bei der Staatsanwaltschaft keine Aussage gemacht hat, heißt dieses noch nicht, dass von Seiten der Frau O., die die mutmaßliche Urheberin des Zeugnisses ist, nicht doch ein **Komplott beabsichtigt** war und daran „gearbeitet“ wurde. Zeugen wollen beeinflusst sein; das kann dauern. Zeugen sind manchmal auch wankelmütig: können sich erinnern und können sich dann doch nicht mehr erinnern.

T. macht ihre Aussage auch erst, als sie **wieder bei der Mutter lebt** und hier reger Kontakt zu Frau O. besteht. Die Mutter könnte T. nun gezielter beeinflusst haben. Auch das diskutiert die Sachverständige nicht.

Im Übrigen kann ein Komplott auch durch Absprachen **über Dritte** erfolgen; das wäre dann ein intelligentes Komplott, weil es schwerer nachzuweisen wäre.

Die Sachverständige bagatellisiert das **Konfliktpotential** zwischen Frau G. und D. K., indem sie schreibt: „Es kann davon ausgegangen werden, dass **Frau G. nicht sehr gut auf ihren ehemaligen Ehemann zu sprechen** ist, weil sich die Regelung ihres Umgangsrechts früher problematisch gestaltete und das Kind zeitweise darunter litt.“

Es KANN tatsächlich davon ausgegangen werden, dass Frau G. auf D. K. nicht gut zu sprechen ist, es also vorstellbar wäre, dass sie, wenn sie durch eine aggressive Frau O. angegangen würde, bei einem etwaigen Komplott mitmachen würde, um den Lebensmittelpunkt der Tochter wieder dauerhaft bei sich zu haben.

Die Sachverständige hätte dieses eruieren müssen und darf sich nicht in **Annahmen** erschöpfen. Aber ihrer Überzeugung gemäß **geht** sie „auch in diesem Fall **nicht davon aus**, dass Frau G. ihre Tochter instruiert oder so lange befragt hat, bis die ‚gewünschte Antwort‘ kam.“ (S. 34) Die Sachverständige macht es sich sehr einfach.

Sie stellt es fest, ohne den Sachverhalt aufklärende Fragen gestellt zu haben.

Hierzu hätte gehört: „Wann hatten Sie den ersten Kontakt zu Frau O.? Wann haben Sie sie zuletzt gesehen?“, um ein Komplott annähernd ausschließen zu können, denn das Zeugnis der kleinen Mädchen ist eine fragile Angelegenheit, und niemand ist an diesen Kindern näher dran als ihre Mütter, und wenn die von einer negativen Einstellung gegenüber D. K. beherrscht werden besteht die Gefahr, dass die Kinder diese negative Einstellung übernehmen und ihren Müttern und Dritten gegenüber erwartungsgemäß D. K. **belasten**.

Die Sachverständige glaubt sich auch deswegen auf der sicheren Seite, weil **Frau G.** selbst sich in „**stabilisierenden Therapiegesprächen**“ befindet, und diese Tatsache ist wohl nach der Logik der Sachverständigen ein Beweis dafür, dass sie ihre Tochter niemals gegen ihren Vater aufgebracht hat bzw. aufbringen würde.

Es könnte aber auch genau anders herum sein: sie befindet sich in Psychotherapie, weil sie damit zu tun hat, sich an einem Komplott zu beteiligen, das den Vater ihrer Tochter ins Gefängnis bringen könnte. Derartiges kann psychisch schon zu schaffen machen.

Kind L., seinerzeit 5 Jahre alt

Im Falle **Ls.**, die bei ihrer Mutter lebt und die ebenfalls **zunächst keine Aussage** machte, stellt die Sachverständige einen **suggestiven Einfluss** fest, jedoch durch den Beschuldigten (S. 34), der **Kontakt** zu Ls. Mutter hielt, obwohl ihm der Umgang wegen des laufenden Strafverfahrens durch das Jugendamt zu allen drei Kindern untersagt worden war.

Die Tatsache, dass D. K. und seine Tochter L. sowie deren Mutter immer wieder im **familiären Feld** aufeinander trafen, veranlasste das **Jugendamt, L.** der Mutter wegzunehmen und in einem Heim unterzubringen. Hier sagte L. dann „im Rahmen der Begutachtung aus“.

Dies alles sieht die Sachverständige wahrscheinlich auch als **Indiz** dafür an, dass ALLE davon überzeugt sind, Herr K. habe einen sexuellen Missbrauch begangen, denn sonst wäre dieses Strafverfahren sowohl ihm als auch seiner Tochter und auch der Mutter gegenüber himmelschreiendes Unrecht. Doch mit so einem Sachverhalt mag die Sachverständige sich nicht auseinandersetzen.

Die Sachverständige bringt auf S. 34 die Jahreszahlen durcheinander: statt 11.04.2011 und Mai 2011 für ihre Untersuchungen schreibt sie 11.04.2010 und Mai 2010. Derartiges darf nicht passieren, will sie die **Entstehungsgeschichten** der Äußerungen der Mädchen genau nachverfolgen. Dabei kann es auf einen Tag ankommen! Doch Genauigkeit ist nicht so unbedingt ihr Thema.

Die Sachverständige glaubt irrig, „das **hochintelligente Mädchen L.** verweigerte (seit Januar 2010) weitere Aufenthalte beim Vater, bei denen sie dort hätte übernachten müssen.“ (S. 34) L. habe angegeben, „der **Papa habe etwas Böses** gemacht“.

Wie bereits oben dargelegt reicht es nicht aus, dass der Beschuldigte etwas in den Augen eines Kindes „Unangenehmes“ oder „Böses“ gemacht hat; das Gericht will wissen, **was genau** der Beschuldigte gemacht hat und nicht ob es unangenehm oder böse war. Aber der Sachverständigen reicht diese diffuse Äußerung Ls. als **Indiz** dafür, dass die Beschuldigungen zutreffen dürften.

Die Sachverständige echauffiert sich geradezu, wenn sie schreibt, dass „möglicherweise ... dieses **gute Verhältnis** und der **unaufhörliche Kontakt zwischen den Eltern** der Grund dafür (war), dass L. sich zurückhielt.“

Die Sachverständige bezeichnet den – vom Jugendamt untersagten – Kontakt der Eltern als „unaufhörlich“. Dieses Wort hätte sie weglassen müssen; hier gibt sie zu erkennen, dass sie D. K. für schuldig hält, der – als zu Unrecht Beschuldigter – kein Recht mehr auf Kontakt zu seinen Kindern habe. Hier verurteilt die Sachverständige D. K. geradezu, auch gegen die Unschuldsvermutung verstoßend, anstatt auch die **Möglichkeit** zuzulassen, er könne zu Unrecht beschuldigt und völlig willkürlich seiner Grundrechte beraubt worden sein, sein Elternrecht auszuüben.

Das Thema **Komplott** wischt die Sachverständige immer wieder vom Tisch, wenn sie feststellt, die Mutter Ls., **Frau L.**, die von der Sachverständigen für „**etwas willenschwach und einfach strukturiert**“ (S. 34) gehalten wird, „äußerte ... die **Vermutung, Frau O. und Frau G. würden ihre Töchter beeinflussen**. Frau L. sieht Herrn K. als **Opfer eines Komplotts**“ (S. 35), und sie fährt fort: „Dafür ließen sich aber ... **keine hinreichenden Anhaltspunkte** finden.“ (S. 35)

Es ließen sich also Anhaltspunkte finden, aber in den Augen der Sachverständigen keine hinreichenden. Auch hat sie nach hinreichenden Anhaltspunkten gar nicht gesucht. Viele Anknüpfungspunkte hat sie einfach fallen gelassen.

IV. Zu den Explorationen der Kinder am 11.04.2011 durch die Sachverständige (neue Paginierung)

1. A., inzwischen 5 Jahre

Die Sachverständige macht grundsätzlich keine Angaben über die **Dauer** der jeweiligen Explorationen. So auch nicht im Fall der A.

Sie begrüßt das Kind in der **Wohnung seiner Mutter und in deren Gegenwart**, der **Frau O.**, mit dem Satz: „**Ich komme wegen David.**“

Diese Ansprache ist bereits **suggestiv** und auch eine Lüge.

Sie kommt, um das Kind nach einem etwaigen **Erlebnis** zu befragen, das mit D. K. nichts zu tun haben muss (s. o.). Das ist die Lüge.

Sie Suggestion besteht darin, dass das etwaige Erlebnis mit D. K. zusammen hängen muss, denn sonst wäre die Sachverständige nicht gekommen. Auch hier offenbart sie, dass sie von der Täterschaft des D. K. überzeugt ist.

Folgerichtig antwortet das 5,5-jährige Kind auf die Frage, wer „denn der David sei“ „**Der Böse.**“ Und weiter folgerichtig äußert das Kind, weil „**der meine Freundin und mich und die L., die Schwester, an die Muschi gefasst hat.**“ (S. 1)

Damit erübrigen sich bereits weitere Fragen, obwohl die Exploration noch gar nicht richtig angefangen hat.

Die Sachverständige wundert sich nicht über das ausführliche **Aufsagen** der Fünfjährigen, die vor 1,5 Jahren ein derartiges Erlebnis gehabt haben will. Hier fällt dieses auf und erscheint **ingeübt**.

Als die Sachverständige nach der **Örtlichkeit** fragt, antwortete A. „**oben.**“ (S. 2)

Hier hätte die Sachverständige stutzig werden müssen, denn in der Wohnung der Frau O., in der die inkriminierte Tat durchgeführt worden sein soll und die Fotos am 08.01.2010 entstanden waren, gab es in der eingeschossigen Mietwohnung kein „Oben“, wie vier Monate später im Haus.

Die Sachverständige verfolgt diesen **Widerspruch** nicht, wohl weil für sie längst feststeht, dass D. K. zu Recht beschuldigt wird und da kommt es auf Genauigkeit nicht mehr so an.

Weiter fragt sie A. **suggestiv**: „Damals, **als der D. da angefasst hat**, war das ein Spiel?“ In der Frage liegt bereits die Antwort auf die Frage, die sie erst zu beantworten hätte: **gab es ein Ereignis oder nicht?** Wenn sie sagt „als er da angefasst hat“, setzt sie das Ereignis bereits als definitiv **geschehen** voraus, obwohl sie dieses erst noch zu eruieren hat.

Sodann fordert die Sachverständige das Kind auf: „Erzähl mir doch mal, **wie er das gemacht hat.**“ (S. 2) Auch hier impliziert sie suggestiv, DASS er es gemacht hat; jetzt will sie nur noch wissen WIE. Das Kind erhält die Botschaft, „Da war etwas“, und wir wollen jetzt wissen, was genau.

A. antwortet: „Na, einfach angefasst.“ (S. 2)

Auch äußert A, „Mama war auf Arbeit.“ (S. 3), was im inkriminierten Geschehen am 08.01.2010 nicht zutrifft, denn Frau O. bereitete gerade in der Küche für fünf Personen das Abendessen zu. Aber es wäre für ein tatsächliches Missbrauchsverhalten eine typische Situation.

Die Sachverständige fragt jedoch nicht nach, wie A. auf die Äußerung kommt, ihre Mutter sei „auf Arbeit“ gewesen. Hier könnte von A. etwas eingeübt worden sein.

Die Sachverständige fragte weiter **suggestiv**: „Hat er dich im Kinderzimmer an die Muschi gefasst oder im Bad?“ (S. 3), setzt also abermals voraus, dass D. K. die kleine A. an die Muschi gefasst hat.

Das Kind antwortet „Im Bad“, was jedoch nach den bisherigen Beschuldigungen nicht zutreffen kann.

Deswegen **mischt sich nun die anwesende Frau O. ein** und äußert, ihre Tochter würde da **etwas durcheinander bringen. Denn Frau O. weiß ganz genau, was der inkriminierte Sachverhalt ist und was nicht.**

Die Sachverständige hätte hier sofort der Frau O. das Wort verbieten müssen. Es ist ja auch nicht auszuschließen, dass das Kind tatsächlich noch mehr den Beschuldigten belastende Sachverhalte berichtet, als die bisherigen. Die Sachverständige muss **das Kind reden** lassen und nicht Korrekturen der Mutter aufnehmen.

Aber die Sachverständige sieht in der Mutter von A. wohl die eigentliche Zeugin und gibt ihr Raum.

Es ist völlig **unzulässig**, dass die Sachverständige der Frau O. die Anwesenheit bei der Exploration überhaupt erlaubt hat, die sich auch prompt einmischt, sollte das – wohl eingeübte – Zeugnis der A. nicht so abgegeben werden, wie von den Frauen gewünscht.

Sodann macht die Sachverständige der Fünfjährigen einen **Vorwurf**, wenn sie sagt:

„**Dann frage ich jetzt noch mal.**“ So befragt man kein fünfjähriges Kind.

Offensichtlich hat die Sachverständige eine bestimmte **Erwartung**, die sie hören will, und wird etwas ungeduldig.

Wieder fragt sie **suggestiv**, nachdem das Kind – fälschlich – angab, das inkriminierte Ereignis sei im später bewohnten Haus passiert: „Und in der Wohnung, ist da auch mal was

passiert?“, womit sie abermals suggeriert, DASS etwas passiert sei, jetzt wolle man nur noch wissen wo genau.

Schließlich **verneint A. zwei Mal**, dass dort etwas passiert sei, „wo die Fotos gemacht worden sind“, womit die Beschuldigung in sich zusammen bräche, doch der Sachverständigen gefällt dieses nicht und sie wird jetzt nachdrücklich: „**Nun müssen wir das noch mal klären, weil, es ist ganz wichtig, wo das passiert ist. Kannst du dich da noch mal dran erinnern?**“ (S. 3)

So erfolgt die Exploration durch eine hoch qualifizierte Sachverständige!

Die Sachverständige lässt die Möglichkeit nicht zu, dass vielleicht GAR NICHTS passiert sein könnte, sondern geht davon aus, DASS etwas passiert ist, was sie jetzt ganz genau wissen will.

A. schüttelt zum dritten Mal den Kopf.

Aber die Sachverständige bleibt „dran“: „Oder ist dir in der Wohnung auch mal was passiert? Das Kind antwortet: „**Nö.**“ **Zum vierten Mal.**

Die Sachverständige gibt nicht auf: „Und wie war das, als der D. da angefasst hat?“ (S. 3), worauf das Kind antwortet: „Weiß ich nicht mehr.“

Das widerspenstige Kind wird nun von der Sachverständigen an seine anwesende und die Kontrolle ausübende Mutter erinnert und sagt: „Hat die Mama jetzt gesagt, in der alten Wohnung. Aber da ist nichts passiert, hast du gesagt“, worauf das Kind nickt, noch **eine Verneinung** eines etwaigen Ereignisses.

Inzwischen nickt das Kind nun zu der Frage der Sachverständigen, ob etwa doch im **Haus** etwas geschehen sei.

Nun fragt sie das Kind abermals **suggestiv**: „Hat denn der D. mal zu dir gesagt, du sollst das aber **nicht erzählen?**“ (S. 4), wohl weil sie als Sachverständige gelernt hat, dass Pädophile ihre Opfer in der Regel auffordern, Stillschweigen zu bewahren. Und falls es vorliegend eine solche Aufforderung gäbe, könnte dieses ein **Indiz** für ein Tatgeschehen sein.

Das Kind nickt wieder und sagt: „Ich habe, David hat zu mir gesagt, sag es nicht. Da hab ich nein gesagt. Ich habe ihn angeschwindelt, dann habe ich es Mama gesagt.“

Aus hiesiger Sicht kann man mit dieser Äußerung der Fünfjährigen gar nichts anfangen.

Die Sachverständige fragt hier auch nicht weiter nach, sondern ist zufrieden mit der Bejahung ihrer Suggestivfrage und kommentiert die Äußerung des Kindes mit: „Das ist auch gut so.“ (5)

Sie hätte aber fragen müssen, was das Kind mit „ich habe ihn angeschwindelt“ meint. Vielleicht meint es damit, dass es **JETZT** schwindelt? Oder dass es öfter mal schwindelt?

Sodann nimmt sie dem fünfjährigen Kind **suggestiv** ein **Versprechen** ab, wohl auch damit sie als Sachverständige nicht eines Tages vor Gericht als inkompetent entlarvt wird: „Wenn diese Sache mit dem D. noch einmal verhandelt wird, sagst du denn dem **Richter** auch noch mal, was du mir erzählt hast?“ (S. 6), worauf A. nickt.

Und weil ihr das einfache Versprechen nicht reicht, fragt sie die Fünfjährige noch ein zweites Mal: Du „hast ja schon öfter gesagt, was damals passiert ist? Und da **sagst du das auch noch mal, wenn dich noch mal ein Richter fragt**“, worauf das Kind abermals nickt.

So erzeugt man als hoch qualifizierte psychologische Sachverständige kindliche Zeugenaussagen, um eine Beschuldigung durch eine ehemalige Lebensgefährtin gerichtsfest zu machen.

2. T., inzwischen fünf Jahre alt

Die 5,5-jährige T. wird ebenfalls **in der Wohnung ihrer Mutter** exploriert, jedoch ohne ihre Anwesenheit. Auch hier fehlt die Angabe, wie lange dieses Gespräch dauerte.

T. weiß, dass die **Sachverständige gekommen** ist, „weil mein **böser Papa was gemacht hat**“ und weil die Sachverständige das „noch einmal aufschreiben müsste“. (S. 1)

Auch hier wieder dasselbe Schema: das inkriminierte Geschehen wird dem Kind gegenüber **als gegeben vorausgesetzt**; es geht nur noch um Details.

Auf diese Weise erhält man Bestätigungen für das, was „bekannt“ ist.

Sodann äußert das Kind: „Der hat mir an meine Schnecke gefasst“ und greift sich zwischen die Beine.

T. fügt hinzu, er habe das bei L., A. und bei ihr gemacht.

Auf die Frage der Sachverständigen, woher sie wisse, „dass er das mit den beiden anderen auch gemacht hat“, antwortet T., „**das weiß ich nicht mehr.**“

Hier hätte kommen müssen, dass sie es **beobachtet** hat, es kommt aber nicht. Also hat sie wohl nichts beobachtet? Die Sachverständige hätte fragen müssen, ob T. etwas gesehen hat. Sie tut es aber nicht. Ein etwaiges Nein will sie wohl nicht hören.

Die Sachverständige bohrt weiter äußerst **suggestiv**: „**Du weißt, dass es passiert ist, aber du kannst dich nicht mehr erinnern?**“

Dieses wäre ein Ansatzpunkt dafür, das Zeugnis des Kindes als erlebnisbasiert anzuzweifeln, weil die pauschale Erinnerung – hier fälschlich „Wissen“ genannt – an die Tat nicht ausreicht für die Glaubhaftigkeit; es käme auf **Details** an, und an die kann sich das Kind nicht erinnern. Das Kind kann sich auch an den Ort nicht erinnern.

Aber es kann sich daran erinnern, dass es an dem Tag gewesen sein soll, als die Fotos gemacht wurden, also am 08.01.2010.

Wieder **suggestiv** fragt die Sachverständige „**Und bei den anderen beiden Mädchen, hat er das auch an dem Tag gemacht?**“, setzt also wieder das fragliche Geschehen als gegeben voraus, worauf das Kind bejaht.

Abermals **suggestiv** fragt die Sachverständige weiter: „**Als der Papa da angefasst hat, war das anders (als Abtupfen mit Toilettenpapier)?**“ (S. 4)

Sie fragt weiter **suggestiv**: „Gab es da einen Unterschied zwischen dem Anfassen durch Papa und wenn du dich selbst anfasst?“ (S. 4), worauf das Kind antwortet: „Weiß nicht.“ (S. 5)

Die Sachverständige will mehr hören und fragt **suggestiv** weiter: „Der Papa hat ja **viel größere Finger als du**. Hast du das gemerkt?“ Worauf das Kind immer noch nicht merkt, was die Sachverständige hören will und sagt: „Ja, der hat ja bis hierhin so einen großen Finger.“

Die Sachverständige bleibt „dran“: „Und hast du irgendwas gemerkt von dem Finger?“, worauf das Kind antwortet: „Ja, das tat weh.“

Das Kind erzählt also nicht aus seiner Erinnerung, sondern beantwortet die suggestiven von der Sachverständigen immer wieder gestellten **geschlossenen Fragen**, bis das Ergebnis mit dem übereinstimmt, was sie für das Gerichtsverfahren bzw. für die Verurteilung des D. K. als benötigt ansieht.

Etwas später fragt die Sachverständige das Kind, ob der Vater es im Bad „auch mal an die Schnecke angefasst“ hat (S. 6), was das Kind verneint. In dem „auch“ steckt abermals, dass er HAT, aber nun will sie wissen, wie oft und wo.

Etwas später fragt die Sachverständige das Kind, warum es von diesem – mutmaßlichen – Ereignis, wonach der Papa seinen dicken Finger in ihre Schnecke gesteckt habe, „nicht gleich (der Mama) erzählt“ habe, denn „es hat ja weh getan“ (S. 7), worauf das Kind antwortet: „Hab ich ja.“

In der Akte steht jedoch, dass das Kind nichts gesagt hat (s. o.), „hab ich ja“ stimmt also nicht.

Und jetzt macht die Sachverständige dem Kind **Vorhaltungen** darüber, dass es gerade die Unwahrheit sagt und äußert: „**In der Akte stand drin**, du wolltest das nicht so richtig sagen.“ (S. 7)

Jetzt sucht die Sachverständige für das Verhalten des Kindes, bei der Staatsanwaltschaft nichts gesagt zu haben, für eine **Erklärung**. Bei ihr scheidet fälschlich von vornherein aus, dass das Kind inzwischen durch den Wechsel des Lebensmittelpunkts zur Mutter und durch das Kontaktverbot zum Vater „gelernt“ haben könnte, dass der Vater etwas sehr Böses getan haben muss, weshalb es wohl so sein muss, dass man als Fünfjährige sich doch irgendwie erinnern muss, dass da etwas gewesen sein muss, und dann sagt man es einfach, weil die das auch hören wollen. Auf diese Weise werden auch „Geständnisse“ und „Zeugnisse“ von Erwachsenen generiert.

Die Sachverständige hält T. als Erklärung für ihr seinerzeitiges Schweigen, das ihres Erachtens nicht auf dem Nicht-Erleben des inkriminierten Ereignisses beruhen kann, vor, dass T. **wohl Angst vor ihrem Vater** gehabt haben dürfte und „fragt“ krass suggestiv: „**Du hattest irgendwie Schiss?**“ (S. 7), was das Kind bejaht.

Sodann fragt die Sachverständige auch hier das **Indiz** ab, ob D. K. seine Tochter aufgefordert habe, zu schweigen: „**Hat der Papa das gesagt, dass du das für dich behalten sollst?**“, was T. zunächst nicht versteht und fragt: „Was?“, worauf die Sachverständige sagt: „Mit dem Anfassen?“, worauf T. antwortet: „Ich glaube, ja.“

Die Sachverständige will es genauer wissen und fragt: „Was hat er denn da gesagt?“, worauf T. antwortet: „Weiß ich nicht mehr.“ (S. 7)

Damit kann die Sachverständige nicht viel anfangen, so dass sie dem Kind die **Akte** vorhält und sagt: „**In der Akte steht drin**, dass du gesagt hast, der Papa hat dir gesagt, du darfst das nicht sagen.“ (S. 8) Hierdurch setzt sie das Kind unter Druck und bedroht es.

T. versteht die Sachverständige, die eine bestimmte Äußerung von ihr erlangen will, nicht und fragt „Was?“. Die Sachverständige antwortet: „**Dass er dich angefasst hat**“, impliziert also abermals das fragliche Geschehen als gegeben und will jetzt nur noch wissen, ob es ein **Schweigegebot** von Seiten des Vaters gab. Doch offensichtlich existiert **kein Schweigegebot** und das Kind antwortet: „Doch, das darf ich!“, also etwas sagen.

Die Sachverständige kommt nicht so richtig vorwärts und sagt: „Ja, das darfst du sagen, aber“ und jetzt **krass suggestiv** – „**der Papa hat das zu dir gesagt, dass du es nicht sagen sollst?**“ Das Fragezeichen ist reine Rhetorik. Das ist keine Frage mehr, sondern eine Indoktrination.

Das Kind antwortet: „Das weiß ich nicht mehr.“

Die Sachverständige ist hier nicht zum Ziel gekommen, aber das ficht sie nicht an.

3. L. inzwischen sechs Jahre alt

Auch zur Exploration der 6,5 Jahre alten L. gibt uns die Sachverständige keine Dauer des Gespräches an. L. wurde im „Betreuten Wohnen“ exploriert.

Die Sachverständige begrüßt auch L. mit dem Satz: „es geht jetzt noch einmal um den D. K.“, wobei es sich um den **Vater** des Mädchens handelt. Der ist nun aber in den Augen der Sachverständigen eher weniger Vater als mehr Täter oder wenigstens Beschuldigter.

Allein die **distanzierte Ansprache des Mädchens auf seinen Vater** suggeriert L. eine **Täterposition**, jedenfalls ist die Äußerung der Sachverständigen aus hiesiger Sicht sehr herablassend und nicht kindgemäß.

Unvermittelt bringt das Mädchen das Gespräch darauf, dass es „**nicht mehr zu (s)einer Oma darf**“ (S. 1), aber die Sachverständige geht darauf nicht ein. Sie will kein Gespräch mit dem Kind darüber führen, dass es inzwischen trotz Verbots Kontakt zu seinem Vater hatte, denn in ihren Augen hatte der suggestiv auf L. eingewirkt, um seine Täterschaft zu verschleiern (s. o.).

Die Sachverständige will mit dem Kind nicht darüber sprechen, dass das Jugendamt veranlasst hatte, dass es in die Einrichtung kam, weil sein Kontaktverbot unterlaufen worden war. Die Sachverständige will keine Diskussion mit dem Kind darüber führen, wie es ihm gefällt, dass ihm nach dem Vater nun auch noch die Mutter entzogen worden ist. Von der Sachverständigen wissen wir bereits, dass sie die **Mutter als eher minderbemittelt und schlicht** bezeichnet, und auf so eine Mutter kann L. wohl zumindest eine Zeitlang gut verzichten.

Und nun befragt die Sachverständige in gewohnter Manier **suggestiv** L., die mit einer **Sozialarbeiterin im Heim** über ihre Teilnahme an der Begutachtung gesprochen hatte, nach dem mutmaßlichen inkriminierten Ereignis.

Sie eröffnet ihre Ansprache mit: „**Es geht ja um den Papa**“ – aber es geht nicht um den Papa, sondern um sein etwaiges **Verhalten** bzw. ein **Ereignis**. Sie fährt suggestiv fort: „Und da soll es **vor ganz langer Zeit mal einen Vorfall gegeben** haben mit dem Papa.“ (S. 3)

Die Sachverständige stellt gegenüber der 6-Jährigen fest: es soll einen Vorfall gegeben haben. Für eine 6-Jährige dürfte das so klingen wie: es hat einen Vorfall gegeben. Hier wird davon ausgegangen, dass 6-Jährigen der Konjunktiv noch nicht so geläufig sein dürfte. Die Sachverständige fährt fort: „Da soll **der Papa irgendwas gemacht** haben“, abermals eine **suggestive** Äußerung, aus der sich das Kind ableiten dürfte: Ja, da war was. „Da sollt ihr, also **du und noch zwei Mädchen**, da habt ihr mal was gesagt.“

Das gesamte Zeugnis, das die Sachverständige erst eruieren soll, legt sie der 6-Jährigen in den Mund.

Auf A. und T. befragt sagt L.: „Ich glaube, das waren die beiden“, weiß es also nicht mehr so genau.

Die Sachverständige kommt nicht so richtig weiter. Nun hält sie L. vor, sie, die Sachverständige, habe „einen **Brief bekommen** und da stand drin, dass du mal zu einer Tante gesagt hast, dass der **Papa mal was Böses gemacht** hat.“

Wenn die Sachverständige nicht mehr weiter weiß, zitiert sie den Kindern aus der Akte und aus Briefen.

Es wird nicht das Kind zu seinen **etwaigen Erlebnissen** mit dem Vater befragt, sondern dem Kind wird vorgehalten, dass es einmal etwas über seinen Vater gesagt habe und dass es sich bitte daran erinnern möge.

Die Eruierung, ob dasjenige, was in der Akte steht, auch dem realen Erleben der Kinder entspricht, soll erst noch vorgenommen werden.

Es kann nicht dadurch bewiesen werden, dass den Kindern aus der Akte vorgelesen wird und sie dieses nur noch bestätigen bzw. abnicken.

So kann Sachverständigentätigkeit nicht durchgeführt werden.

Außerdem: was ist „etwas Böses“?

L. kann sich jedoch erinnern, dass „**As. Mama**“ **so etwas gesagt** haben soll. Doch das will die Sachverständige nicht hören, weil sie das Thema Komplott nicht diskutieren will. Nun belügt sie das Kind und sagt: „Nein,“ und fügt hinzu: „du sollst das gesagt haben.“ (S. 4), worauf den Kind antwortet: „Das weiß ich jetzt nicht.“

Die suggestive Befragung der Sachverständigen kennt keine Grenzen und so kommentiert sie die Äußerung Ls.: „Weißt du nicht“, wiederholt sie L., was sich wie ein **Tadel** anhört. Nun hält sie L. vor: „Ich kann **das ja auch noch mal rausholen, wo das draufsteht**“ und **liest dem Kind aus der Akte** vor.

Es kann nicht sein, dass Sachverständige beauftragt werden, die Glaubhaftigkeit des Zeugnisses einer kindlichen Aussage zu ermitteln, und dieses dadurch geschieht, dass den Kindern aus der Akte vorgelesen wird, was sie einmal gesagt haben.

Wenn das Gericht dieses als glaubhaft angesehen hätte, hätte es die Sachverständige nicht beauftragen müssen. Es war aber fraglich, ob die bisherigen Zeugnisse erlebnisbasiert sind, und genau das und nur das sollte die Sachverständige ermitteln.

Die Tatsache, dass die Kinder dazu so gut wie nichts zu erzählen wissen, ist für sie kein Anhalt dafür, **deren Zeugnisse als durch ihre Mütter induziert** zu diskutieren, sondern sie befragt die Kinder **so lange so suggestiv**, bis sie ihr gewünschtes Ergebnis erhalten hat, nämlich, dass die Kinder mit dem Beschuldigten besagtes Erlebnis hatten.

Die Sachverständige fragt L. suggestiv weiter: „**Was war denn dieses Böse?**“ Da war also etwas Böses; jetzt wollen wir noch wissen, was genau es war, worauf das Kind antwortet: „Das weiß ich auch nicht mehr.“ (S. 4)

Nachdem durch allerlei Befragen aus L. nichts heraus zu bekommen ist, zitiert die Sachverständige wieder **aus der Akte**: „**In der dicken Akte** da ist noch ein Foto drin, und da seid ihr alle drei nackig.“

Die Sachverständige strebt also von L. eine mit der dicken Akte kompatible Äußerung an. Es macht fassungslos, wie hier von einer hoch qualifizierten Sachverständigen gearbeitet wird: Nicht das **etwaige Erlebnis** des Kindes steht im Mittelpunkt – und da kommt nichts von L. -, sondern ihr wird aus einer dicken Akte ein Foto gezeigt, mit dem es etwas auf sich haben muss.

Die Sachverständige wird deutlicher: „**Und du kannst dir gar nicht erklären, was das Böses gewesen sein soll?**“ (S. 7), als wolle sie das Mädchen dafür **tadeln**, dass ihm immer noch nichts einfällt.

Jetzt fällt dem Kind endlich ein, was von der Sachverständigen gemeint ist und es sagt: „Aber ich weiß das noch.“ Und weiter: „Der hat uns **an die Muschi gefasst**, angefasst, so rein.“ (S. 7)

Angesichts der Äußerung **As.** die sagte, sie hätte D. K. gebeten damit **aufzuhören**, fragt die Sachverständige L. nun: „Hast du denn da was gesagt, als er dich angefasst hat? Hör auf oder so?“, worauf L. antwortet, „ne, das hat nur A. gemacht.“

Hier hat die Sachverständige ein **Indiz** dafür, dass die Mädchen über ein- und dasselbe Ereignis berichten: Wenn L. gehört hat, dass A. gesagt hat, Papa solle aufhören damit, dann könnte es sich um ein reales Erlebnis handeln.

Es fragt sich nur, wie **unabhängig** die Kinder, die alle bei derselben Psychotherapeutin in Behandlung sind und deren Mütter sich gut kennen, was der Sachverständigen bekannt ist, voneinander sind, und ob nicht durch das Inobhutnehmen von L., damit ihre Mutter und ihr Vater nicht auf einer anderen Ebene als der vom Jugendamt vorgegebenen, nämlich den Vater als Täter zu identifizieren, sprechen können, L. stark beeinflusst wurde.

Die Sachverständige diskutiert diese Tatsachen nicht.

Die Sachverständige fragte L. nun noch nach den beiden anderen Mädchen, und L. antwortet: „Ja, aber wir **kannten noch einen Jungen**.“ Und L. fährt fort: „Der heißt B. und der hat mich einmal gekniffen.“

Hier kommt ein Junge in Spiel. Es könnte sein, dass L. einmal ein unangenehmes Erlebnis mit einem Jungen hatte, das vielleicht in die inkriminierte Richtung geht, aber ein derartiger Sachverhalt würde hier nur stören.

L. berichtet noch weiter: „Das hat auch ein bisschen geblutet.“ (S. 8)

Aber dieses will die Sachverständige auch nicht wissen und insistiert auf dem Bösen, das der Papa gemacht haben soll, und sie fragt: „Hat das, **als der Papa angefasst hat**, eigentlich auch **geblutet?**“, worauf das Kind mit „nein“ antwortet. Und die Sachverständige will weiter wissen: „**Hat das wehgetan?**“, worauf L. antwortet, „**Nein, wir haben nur gelacht, weil das gekitzelt hat.**“

Diese Äußerung des Kindes passt nun gar nicht mehr dazu, dass A. und T. äußerten, der Übergriff des D. K. habe wehgetan; es passt auch nicht mehr zur Äußerung Ls., von A. gehört zu haben, sie habe gesagt, D. K. solle aufhören.

Aber die Sachverständige gibt nicht auf, sie sagt: „Aber Kitzeln kann man ja auch am Bauch, da muss man ja nicht an die Muschi fassen?“, was das Kind bestätigt, was aber nichts besagt.

Im Großen und Ganzen ist L. für sie keine zuverlässige Zeugin, was sie jedoch nicht weiter anfiht.

V. Zusammenfassend

ist festzustellen, dass die Sachverständige gegen Herrn D. K. voreingenommen war und die Möglichkeit, es könnte sich um eine Falschbeschuldigung gegen ihn handeln, von vornherein ausschloss.

Durch höchst suggestive Befragung der drei kleinen Kinder gelangt sie zu dem Ergebnis, die Äußerungen der Kinder basierten auf eigenen Erlebnissen, was nicht nachvollziehbar und aus wissenschaftlicher Sicht zu verurteilen ist.

Das Gutachten der Sachverständigen ist also somit völlig wertlos und nicht als Grundlage für eine Anklage geeignet.

Es ist sogar durch sein Ergebnis und die auf ihm beruhende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 09.08.2011 als **Urkundenfälschung** anzusehen, weil es durch die suggestive Befragung der Kinder und die Vernachlässigung der Verfolgung der Zeugnisse der Mütter Frau O. sowie Frau G. eine **Fälschung beweisheblicher Daten** darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Storm-Knirsch
Psychologische Psychotherapeutin